

Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung

Daniel Ennöckl

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Voraussetzungen für die Anwendung des Datenschutzrechts auf Wissenschaft und Forschung
 - A. Personenbezogene Daten
 - B. Sensible und nicht-sensible Daten
 - C. Automationsunterstützt oder manuell verwendete Daten in Dateien
 - D. Persönlicher Schutzbereich
- III. Die Prüfung der Zulässigkeit der Datenverwendung
 - A. Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen
 - B. Keine Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen
 1. Zustimmung des Betroffenen
 2. Weiterverwendung zulässigerweise veröffentlichter Daten
 3. Verwendung indirekt personenbezogener Daten
 4. Verwendung von Daten betreffend die Ausübung einer öffentlichen Funktion
 5. Verwendung von Daten bei überwiegenden berechtigten Interessen des Auftraggebers oder eines Dritten
 - C. Sondervorschriften zur Datenverwendung für wissenschaftliche Forschung
- IV. Ausblick auf die DSGVO und das österreichische Datenschutzrecht ab Mai 2018
- V. Resümee

I. Einleitung

Spricht man vom Datenschutzrecht, so denkt man in erster Linie an den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, an Facebook, Google oder die Vorratsdatenspeicherung. Die Arbeit von HistorikerInnen, die Dokumente und Urkunden auswerten, kommt einem in diesem Zusammenhang hingegen kaum in den Sinn. Das Datenschutzrecht ist allerdings nicht nur bei der Verwendung digitalisierter Daten maßgeblich. Es ist bereits dann einschlägig, wenn Informationen aus strukturier-

ten (Papier-)Akten genutzt werden. Datenschutz zielt auf den Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen ab und ist daher grundsätzlich technikneutral ausgerichtet. Aus diesem Grund spielt er vielfach auch für die zeitgeschichtliche Forschung eine relevante Rolle.

II. Voraussetzungen für die Anwendung des Datenschutzrechts auf Wissenschaft und Forschung¹

Zunächst ist zu beachten, dass das Datenschutzrecht nicht für jede wissenschaftliche Beschäftigung mit zeitgeschichtlichen Quellen einschlägig ist. Die Forschungstätigkeit von HistorikerInnen fällt also nicht zwingend und unbedingt in den Anwendungsbereich des DSG 2000. Für die Recherche und Auswertung von historischen Dokumenten ist das Datenschutzrecht vielmehr nur dann relevant, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Zum einen müssen *personenbezogene Daten* verwendet werden, zum anderen haben diese entweder im Rahmen einer automatisierten Datenverarbeitung oder in einer (manuell geführten) Datei gespeichert zu sein.

A. Personenbezogene Daten

Der Terminus „*personenbezogene Daten*“ ist der zentrale Begriff des DSG 2000, weil das Gesetz nur dann auf eine Informationsverarbeitung anwendbar ist, wenn sie sich auf derartige Daten bezieht. Nach § 4 Z 1 DSG 2000 sind unter dem Begriff *personenbezogene Daten* „*Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist*“ zu verstehen. Aus dieser Definition folgt, dass der Datenbegriff des DSG 2000 in seinem Kern zwei Elemente aufweist. Er verlangt einerseits einen bestimmten Informationsgehalt über eine individuelle Person sowie andererseits dessen Zuordnung oder Zuordenbarkeit zum Betroffenen.

Das Kriterium, dass eine „*Angabe*“ über einen Betroffenen vorliegen muss, umfasst sämtliche Arten von Informationen, die über eine individuelle Person gegeben werden können. Eine inhaltliche Einschränkung nimmt das DSG 2000 nicht vor. Daher gelten alle Aussagen über die Bezugsperson als Daten, egal auf welchen Aspekt ihres Lebens sie sich beziehen. Lediglich Aussagen, die überhaupt keine Information vermitteln, stellen mangels materieller Angabe keine Daten dar.²

1 Einzelne Teile („Textbausteine“) des folgenden Kapitels stammen aus *Ennöckl, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung* (2014) 2. Teil, Kap III.

2 *Ennöckl, Der Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Datenverarbeitung* (2014) 108.

Das Kriterium, dass eine „Angabe“ über einen Betroffenen vorliegen muss, umfasst sämtliche Arten von Informationen, die über eine individuelle Person gegeben werden können. Eine inhaltliche Einschränkung nimmt das DSG 2000 nicht vor. Daher gelten alle Aussagen über die Bezugsperson als Daten, egal auf welchen Aspekt ihres Lebens sie sich beziehen. Lediglich Aussagen, die überhaupt keine Information vermitteln, stellen mangels materieller Angabe keine Daten dar.³

Das Kriterium, dass eine „Angabe“ über einen Betroffenen vorliegen muss, umfasst sämtliche Arten von Informationen, die über eine individuelle Person gegeben werden können. Eine inhaltliche Einschränkung nimmt das DSG 2000 nicht vor. Daher gelten alle Aussagen über die Bezugsperson als Daten, egal auf welchen Aspekt ihres Lebens sie sich beziehen. Lediglich Aussagen, die überhaupt keine Information vermitteln, stellen mangels materieller Angabe keine Daten dar.

Die Begriffe „bestimmt“ und „bestimmbar“, aus denen sich der sachliche Anwendungsbereich sämtlicher datenschutzrechtlicher Regelungen ergibt, sind im DSG 2000 weder definiert, noch wird sonst präzisiert, wie eine Angabe formuliert sein muss, damit sie einen Personenbezug aufweist. Auch die DSGVO⁴ differenziert nicht zwischen diesen beiden Termini. Die Abgrenzung, ob der Betroffene „bestimmt“ oder lediglich „bestimmbar“ ist, ergibt sich aus der Informationsquelle, anhand derer der Personenbezug hergestellt werden kann.⁵ Als „bestimmt“ gilt der Betroffene demnach, wenn sich seine Identität aus der Angabe selbst ergibt oder aufgrund ihres Inhaltes und der Umstände der Aussage feststeht, dass sich die darin enthaltenen Informationen ausschließlich auf ihn beziehen können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Datum den Namen des Betroffenen umfasst; bei häufig auftretenden Namen können unter Umständen allerdings weitere Angaben notwendig sein, damit die erforderliche Individualisierung vorgenommen werden kann.⁶ Der Personenbezug ist darüber hinaus dann bestimmt, wenn die Angabe zwar nicht den Namen, jedoch andere Merkmale enthält, die in Summe nur eine einzige Person erfüllt, sodass es möglich ist, die Identität des Betroffenen zu bestimmen.⁷ So enthält etwa eine Videoaufzeichnung zwar keine Angaben über den Namen eines Überwachten. Da aber die äußeren Merkmale seiner Person gespeichert werden, kann die materielle Angabe (Aufenthalt der Person zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort) einer indivi-

3 AaO 114.

4 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

5 Ähnlich *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, Kommentar DSG, § 4, Anm 2.

6 *Stelzer/Lehner*, ZfV 2008, 742f.

7 Vgl EuGH 6.11.2003, Rs C-101/01, Lindqvist, Slg 2003, I-12971, Rz 27.

duellen Person zugeordnet werden.⁸ Ob eine solche Herstellung des Personenbezuges möglich ist, hängt dabei vom objektiven Inhalt der Angabe (also der Qualität der Aufzeichnung) ab.⁹

In Abgrenzung dazu ist der Personenbezug einer Angabe lediglich „bestimmbar“, wenn aus ihr alleine der Betroffene nicht zwingend ermittelt werden kann und seine Identität in der Angabe daher nicht exklusiv determiniert ist. Mit Hilfe zusätzlicher Informationen, die im betreffenden Datum nicht enthalten sind, besteht hinsichtlich bestimmbarer personenbezogener Daten aber dennoch die Möglichkeit, den Betroffenen zu identifizieren.¹⁰ Es reicht dabei aus, wenn der Personenbezug nicht unmittelbar zum Zeitpunkt der Datenerhebung oder Speicherung, sondern erst nachträglich hergestellt werden kann. Ob die Identifizierung des Betroffenen tatsächlich erfolgt oder regelmäßig unterbleibt, ist für die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts unerheblich.¹¹ Hinter dieser Einbeziehung bestimmbarer personenbezogener Daten steckt der Anspruch, den Datenschutz nicht auf Angaben zu beschränken, die in einem direkten Kontext mit Identifizierungsmerkmalen stehen und den Personenbezug zum Betroffenen unmittelbar enthalten. Es sollen auch solche Daten erfasst werden, bei denen die Zurechnung zu einer bestimmten Person erst mittelbar durch die Inanspruchnahme „externer“ Angaben erfolgen kann.¹²

Keine Bedeutung für das Vorliegen personenbezogener Daten hat das Format und die Darstellung, in der die Inhalte einer Angabe aufgezeichnet werden. Erfasst ist daher nicht nur die Repräsentation in (Text-)Sprachen, sondern auch die in maschinenlesbaren Codes sowie in analogen, digitalen, numerischen oder alphanumerischen Zeichen. Darüber hinaus können Informationen ohne sprachlich-symbolische Elemente – wie etwa durch grafische oder fotografische Darstellung (Fingerabdrücke, Fahndungsfotos, Videoaufzeichnungen) oder durch akustische Aufzeichnungen (Stimmproben) – wiedergegeben werden.¹³ Gleichgültig für die Einstufung als personenbezogenes Datum ist weiters, ob die in den Daten enthaltenen Angaben positiv („*X hat zwei Kinder*“) oder negativ formuliert sind („*X hat keine Kinder*“). In beiden Fällen wird eine konkrete Aussage über eine individuelle Person getroffen. Daher können in gleichem Maße schutzwürdige Interessen des Betroffenen berührt sein.

8 OGH 19.12.2005, 8 Ob 108/05y.

9 Ennöckl, Privatsphäre 115.

10 Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe 4/2007 zum Begriff „personenbezogenes Datum“, 01248/07/DE, 14; *Jahnel*, Personenbezogene Daten 32.

11 *Jahnel*, Grundrecht 319.

12 Ennöckl, Privatsphäre 120.

13 Vgl *Dammann*, in: Simitis (Hrsg), Bundesdatenschutzgesetz, § 3, Rz 4; Stellungnahme der Art-29-Datenschutzgruppe 4/2007 zum Begriff „personenbezogenes Datum“, 01248/07/DE, 8; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213.

Ebenso irrelevant ist in Bezug auf § 4 Z 1 DSG 2000 zudem, auf welche Art die Datenverwendung erfolgt, auf welchem Datenträger die Informationen aufgezeichnet werden und in welchem technischen Verfahren die Speicherung vorgenommen wird. Auf elektronischen Speichermedien festgehaltene Angaben sind daher vom Datenbegriff ebenso erfasst wie solche, die auf konventionellen Datenträgern aufgezeichnet werden.¹⁴

B. Sensible und nicht-sensible Daten

Innerhalb der personenbezogenen Daten differenziert das DSG 2000 nach dem Inhalt der Angaben zwischen „*sensiblen*“ und „*nicht-sensiblen Daten*“. Hinsichtlich der als sensibel eingestuften Daten bestehen Sonderregeln,¹⁵ die deren Verwendung nachhaltigen Beschränkungen unterwerfen. Nach § 9 DSG 2000 gelten die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen bei jeder Verwendung sensibler Daten als verletzt, es sei denn, es liegt einer der taxativ aufgeführten Ausnahmetabestände vor.

Die Regelungen betreffend sensible Daten (sowohl in der DSGVO als auch im DSG 2000) schreiben nicht im Detail vor, welche konkreten Informationen zu einer Person dem grundsätzlichen Verwendungsverbot unterliegen. Anknüpfungspunkt des § 4 Z 2 DSG 2000 ist nicht eine bestimmte Einzelangabe, die für sensibel erklärt wird. Als besonders schutzwürdig gelten vielmehr Informationen, die einen Bezugspunkt zu einem bestimmten Aspekt der Geheimnisphäre des Betroffenen haben, nämlich zu seiner rassistischen und ethnischen Herkunft, zu seiner politischen Meinung, zur Gewerkschaftszugehörigkeit, zur religiösen und philosophischen Überzeugung, zur Gesundheit oder zum Sexualleben des Betroffenen. Die DSGVO nennt darüber hinaus genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, die als besonders schutzwürdig gelten.¹⁶

Werden im Rahmen der zeitgeschichtlichen Forschung daher Materialien etwa über die politische Gesinnung einer Person (zB SozialdemokratIn, KommunistIn), über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft (zB Jude/Jüdin) oder die sexuelle Orientierung (zB HomosexuelleR) genutzt, sind die (strengeren) Regelungen zur Verwendung sensibler Daten anzuwenden.

14 VfSlg 12.194/1989; *Dobr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG, § 1, Anm 6; *Jabnel*, Grundrecht 319.

15 Für die Verwendung sensibler Daten müssen strengere Voraussetzungen (§§ 9, 46 Abs 3 DSG 2000) erfüllt sein, sie ist der Vorabkontrolle bei der Registrierung unterworfen (§ 18 Abs 2 Z 1 DSG 2000) und es besteht eine jederzeitige Überprüfbarkeit durch die DSB (§ 30 Abs 3 DSG 2000).

16 Art 9 Abs 1 DSGVO.